

Titel der Drucksache:

Fristgerechte Grundsteuererklärungen für städtische Grundstücke

Drucksache

0324/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Oberbürgermeister,

bis zum 31. Januar 2023 müssen Grundstückseigentümer für ihre Grundstücke beim Finanzamt sogenannte Grundsteuererklärungen im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Grundsteuer ab 2025 abgeben. Die zuständige Finanzministerin des Landes droht säumigen Grundstückseigentümern mit Bußgeldern. Nach Medieninformationen vom 24. Januar 2023 hat das Land erklärt, nicht für alle seine Immobilien fristgerecht bis zum 31. Januar 2023 die Grundsteuererklärung beim Finanzamt einreichen zu können. Die Stadt Erfurt ist selbst Grundstückseigentümer, ebenso die kommunalen Eigenbetriebe und Gesellschaften. Die Stadt und ihre Unternehmen müssen insofern auch bis 31. Januar 2023 die notwendigen Grundsteuererklärungen beim Finanzamt eingereicht haben.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Für wie viele Grundstücke muss die Stadt Erfurt, ihre kommunalen Eigenbetriebe und die Eigengesellschaften Grundsteuererklärungen bis 31. Januar 2023 abgeben und für welche Anzahl von Grundstücken kann dies nicht fristgemäß erfolgen (bitte Einzelaufstellung nach Stadt, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften)?
2. Sollte es Verfristungen geben, bis wann werden die restlichen Grundsteuererklärungen eingereicht und welche Verständigung gab es dabei mit dem Finanzamt?
3. Welche Rechtsfolgen drohen aus möglichen Verfristungen für die Stadt und die städtischen Unternehmen und inwieweit sollen dabei auch beamten- und dienstrechtliche Verantwortlichkeiten geprüft werden?

Anlagenverzeichnis

02.02.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
